

E VERFAHRENSVERMERKE

1. DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 21.07.2015 UND 22.03.2016 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH § 13a BauGB BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 30.03.2016 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
2. DIE FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BauGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 22.03.2016 HAT IN DER ZEIT VOM 07.04.2016 BIS 22.04.2016 STATTGEFUNDEN.
3. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BauGB FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 22.03.2016 HAT IN DER ZEIT VOM 07.04.2016 BIS 22.04.2016 STATTGEFUNDEN.
4. ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 19.07.2016 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 20.10.2016 BIS 21.11.2016 BETEILIGT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 19.07.2016 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 20.10.2016 BIS 21.11.2016 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
6. ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 09.05.2017 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4a ABS. 3 BauGB IN DER ZEIT VOM 13.06.2017 BIS 13.07.2017 ERNEUT BETEILIGT.
7. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 09.05.2017 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 4a ABS. 3 BauGB IN DER ZEIT VOM 13.06.2017 BIS 13.07.2017 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
8. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 12.09.2017 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 ABS. 1 BauGB IN DER FASSUNG VOM 12.09.2017 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ALLERSHAUSEN, DEN 13.11.2017




.....
RUPERT POPP
ERSTER BÜRGERMEISTER

9. AUSGEFERTIGT:

ALLERSHAUSEN, DEN 16.11.2017





6. ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 09.05.2017 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4a ABS. 3 BauGB IN DER ZEIT VOM 13.06.2017 BIS 13.07.2017 ERNEUT BETEILIGT.
7. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 09.05.2017 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 4a ABS. 3 BauGB IN DER ZEIT VOM 13.06.2017 BIS 13.07.2017 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
8. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 12.09.2017 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 ABS. 1 BauGB IN DER FASSUNG VOM 12.09.2017 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ALLERSHAUSEN, DEN 13.11.2017



- SIEGEL -

R. Popp

RUPERT POPP
ERSTER BÜRGERMEISTER

9. AUSGEFERTIGT:

ALLERSHAUSEN, DEN 16.11.2017



- SIEGEL -

R. Popp

RUPERT POPP
ERSTER BÜRGERMEISTER

10. DER SATZUNGSBESCHLUSS ZU DEM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM ^{07. DEZ 2017} GEMÄSS § 10 ABS. 3 HALBSATZ 2 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDE ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 4 BauGB UND DIE §§ 214 UND 215 BauGB WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.

ALLERSHAUSEN, DEN ^{08. DEZ 2017}



- SIEGEL -

R. Popp

RUPERT POPP
ERSTER BÜRGERMEISTER